

Staatsverfassung enthaltenen Garantie gegen willkürliche Verhaftung nicht erblickt werden; es bezieht sich überhaupt jener Artikel, wie im letzterwähnten Entscheide betont wurde, nur auf das Verfahren innerhalb des Kantons, nicht aber auf den interkantonalen Rechtsverkehr.

4. Ist dem so, so erscheint auch eine Untersuchung darüber, ob zwischen dem rechtsuchenden und dem rechtsgewährenden Kanton ein wirkliches Uebereinkommen bestehe respektive ob dasselbe verfassungsmäßig zu Stande gekommen sei, für den vorliegenden Fall überflüssig, so wenig auch die Unterscheidung der Luzerner Regierung zwischen Staatsvertrag und bloßer Willenserklärung hier als zutreffend anerkannt werden kann; denn in concreto sollte es sich auch nach ihrer Ansicht um eine zwischen den beiden Kantonen verbindliche Vereinbarung handeln. Wie oben ausgeführt, braucht aber der Strafvollzug nicht auf einem Vertrag zu beruhen. Die Regierung, der die Sorge für den interkantonalen Rechtsverkehr in erster Linie obliegt, war berechtigt, die Urtheilsvollstreckung auch ohne Vertrag zu bewilligen. — Auch der fernere Einwand des Rekurrenten, daß bloß eine Verfügung des Justizdepartementes vorliege, fällt angesichts der Erklärung, daß der Regierungsrath dem Verfahren der Justizkommission beipflichtete, außer Betracht.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

97. Urtheil vom 13. November 1891 in Sachen
Gemeinde Würenloos.

A. Das Frauenkloster Fahr gehört, obschon es rings vom zürcherischen Gebiete umgeben ist, zum Kanton Aargau; es ist das einzige zur Zeit in diesem Kanton noch bestehende Kloster. Im Jahre 1869 wurde zwischen der aargauischen Gemeinde Würenloos und dem Kloster Fahr (unter Ratifikation durch den Regierungsrath

rath des Kantons Aargau, auf die Dauer von sechs Jahren eine gültliche Uebereinkunft betreffend Steuerangelegenheit abgeschlossen, wodurch das Kloster Fahr sich verpflichtete, an den jeweiligen Steuerbetrag der Gemeinde Würenloos alljährlich eine Aversalsteuer von 200 Fr. zu bezahlen. Diese Uebereinkunft wurde im Jahre 1874, unter Erhöhung der Aversalsteuer auf 250 Fr., auf weitere sechs Jahre erneuert und hat thatsächlich bis Ende 1888 fortbestanden. Im Jahre 1889 beschloß dann aber die Gemeinde Würenloos, das Kloster Fahr habe die Steuer von Vermögen und Erwerb wie jeder andere Steuerpflichtige zu entrichten. Da das Kloster Fahr, gemäß Weisung der aargauischen Finanzdirektion, seine Steuerpflicht bestritt, so machte die Gemeinde ihren Steueranspruch im Wege des Administrativprozesses geltend. Durch Entscheidung vom 16. Juni 1891 hat das Obergericht des Kantons Aargau sie mit ihrem Anspruche kostenfällig abgewiesen, mit der Begründung: Offenbar könne das Kloster Fahr nur dann von der Gemeinde Würenloos zur Steuer herangezogen werden, wenn dasselbe zu dieser Gemeinde gehöre und einen integrirenden Bestandtheil derselben bilde. Das Kloster Fahr liege nun als Enklave mitten im Gebiete des Kantons Zürich und stehe äußerlich nirgends mit dem Gemeinssbaune Würenloos in Verbindung. Es gehöre daher nicht eo ipso zur Gemeinde Würenloos, sondern diese Zugehörigkeit müßte auf besonderer, durch die gesetzlichen Organe verfügter Zuthellung beruhen. Es existire nun in der aargauischen Gesetzesammlung kein Gesetz oder Dekret, welches diese Zuthellung festsetze. Die Klägerin berufe sich allerdings auf Anmerkung 6 des Gesetzes betreffend Bezirks- und Kreiseintheilung vom 6. Mai 1840, wo bei der dem Kreise Wettingen zugetheilten Gemeinde Würenloos gesagt sei: „Mit Kloster Fahr.“ Allein diese Anmerkung führe kein Dekret an, welches eine Zuthellung zur Gemeinde Würenloos ausspreche. Alle andern diesbezüglichen Anmerkungen — mit Ausnahme derjenigen betreffend das damals noch bestehende Kloster Gnadenthal — berufen sich auf eine besondere Vorschrift. Im Fernern beziehe sich das angeführte Gesetz nicht auf die Eintheilung von Gemeinden und Zuthellung von Gehöften zc. zu solchen, sondern ausdrücklich nur auf die Eintheilung der Bezirke und Kreise. Es könne daher aus jener Anmerkung nicht mehr herge-

leitet werden, als daß das Kloster Fahr zum Kreise Wettingen gehöre. Vor allem aus sei aber darauf hinzuweisen, daß solche im Texte nicht aufgeführte Anmerkungen keine Gesetzeskraft haben können, daß daher die Anmerkung 6 zu dem citirten Gesetze nicht im Stande sei, ein Gesetz oder ein Dekret zu ersehen. Wenn das Kloster Fahr nicht als Bestandtheil der Gemeinde Würenlos erklärt worden sei, so habe dies ohne Zweifel seinen Grund in den gegebenen Verhältnissen. Das Kloster Fahr sei von Würenlos ziemlich weit entfernt; es hätte durch eine Gemeindezugehörigkeit wohl nur Lasten zu tragen, aber keine Vortheile zu genießen, z. B. keinen polizeilichen Schutz und keine Möglichkeit, daß auf seinem Areal wohnende Familien die Schule in Würenlos benutzen könnten u. Nach § 73 R.-V. könne der Große Rath dem Kloster Fahr einen angemessenen Beitrag an die Ausgaben des Staates für Schul- und Armenzwecke auferlegen; dasselbe sei denn auch in Wirklichkeit vom Staate mit der nicht geringen jährlichen Steuer von 4500 Fr. belastet. Auch dieser Umstand weise darauf hin, daß hier ein außerordentliches Verhältniß existire, daß das Kloster Fahr keiner Gemeinde angehöre und daß die Unterstellung desselben unter das Gemeindesteuergesetz ausgeschlossen sei. Daß das Kloster sich seit 1868 vertraglich zu einer Steuerleistung von 200 Fr. respective 250 Fr. verpflichtet habe, und daß die stimmfähigen Bürger von Fahr bisher ihre politischen Rechte in Würenlos ausübten, ändere hieran nichts. Sei auch der Vertrag dahingefallen, so folge daraus nicht, daß das Kloster Fahr an die Gemeinde Würenlos nach Maßgabe des Gemeindesteuergesetzes Steuern zu bezahlen habe, da das Kloster eben diesem Gesetze nicht unterworfen sei.

B. Gegen diesen Entscheid ergriff die Gemeinde Würenlos den staatsrechtlichen Refurs an das Bundesgericht. Sie führt aus: Das angefochtene Urtheil verlege die Vorschriften der Verfassung über die Steuerpflicht. Art. 72 R.-V. schreibe ausdrücklich vor, daß die Ausgaben der Gemeinden über den Ertrag des Vermögens und der Einkünfte hinaus durch direkte Besteuerung bestritten werden und Art. 73 unterwerfe alles Vermögen, jedes Einkommen und jeden Erwerb der direkten Besteuerung. Durch das obergerichtliche Urtheil werde nun das Kloster Fahr mit seinem Vermögen und seinem Erwerb für Gemeindezwecke steuerfrei erklärt.

Das sei an und für sich schon ein verfassungswidriger Zustand. Es sei aber auch außer Zweifel gestellt, daß das Kloster Fahr zur Gemeinde Würenlos gehöre. Dies ergebe sich aus der in der Gesetzesammlung von 1846 enthaltenen Anmerkung 6 zu dem Gesetze vom 6. Mai 1840 betreffend Bezirks- und Kreiseintheilung. Die Gesetzesammlung von 1846 sei durch das zu derselben erlassene Einführungs-gesetz als die von nun an verbindliche einzige amtliche Ausgabe der Gesetzesammlung für den Kanton erklärt. Danach müssen auch die bei einzelnen Gesetzen zur Ergänzung und Klarstellung angebrachten Citate und Anmerkungen als verbindlich erklärt werden. Allerdings seien in der revidirten Gesetzesammlung von 1882 die Anmerkungen der Gesetzesammlung von 1846 zu dem Gesetze von 1840 weggelassen worden. Allein dies sei einfach deshalb geschehen, weil die Revisionskommission davon ausgegangen sei, Thatsachen, welche schon vor dem Gesetze bestanden haben, brauchen ihrem Ursprunge nach nicht mehr nachgewiesen zu werden, sondern nur Abänderungen des Gesetzes. Die Zugehörigkeit des Klosters Fahr zur Gemeinde Würenlos aber bestehe schon seit der Gründung des Kantons und sei eine feststehende historische Thatsache. Danach sei denn durch die Anmerkung 6 zum Gesetze von 1840 die Zugehörigkeit des Klosters Fahr zur Gemeinde Würenlos amtlich hinlänglich konstatiert. Denn es sei nicht richtig, daß das Gesetz vom 6. Mai 1840 sich, wie das Obergericht annehme, nur auf die Eintheilung der Bezirke und Kreise, nicht auf die Eintheilung der Gemeinden beziehe. Das Gesetz gebe als seinen Inhalt nicht nur die Bezirks- und Kreiseintheilung an, sondern ebenso das Verzeichniß der Gemeinden und Ortsbürgerschaften und die Anmerkung „mit Kloster Fahr“ stehe nicht beim Bezirke Baden oder Kreise Wettingen, sondern bei der Gemeinde Würenlos. Wichtig sei, daß der Staat eine außerordentlich hohe Steuer von dem Kloster Fahr beziehe; während die ordentliche Staatssteuer der Klosters circa 300 Fr. betragen würde, habe der Staat in Anwendung des § 73 R.-V., dasselbe mit einer jährlichen Steuer von 4500 Fr. belastet. Allein dies könne den Rechten der Gemeinde keinen Eintrag thun. Art. 73 R.-V. stelle eine ausnahmsweise Behandlung des Klosters nur mit Beziehung auf die Steuerleistung an den Staat, nicht aber mit Bezug auf die Ge-

meindesteuer fest, für welche also das Gemeindesteuergesetz maßgebend bleibe. Durch die Leistung der vertraglich vereinbarten Steuerquote seit 1869 sei die Steuerpflicht des Klosters Fahr gegenüber der Gemeinde Würenlos im Prinzip anerkannt worden; diese Steuerpflicht sei eben eine Folge der Zugehörigkeit des Klostergebietes zur Gemeinde. Ebenso sei anerkannt, daß die Bewohner von Fahr ihre politischen Rechte in der Gemeinde Würenlos ausüben. Auch dies beweise die Zugehörigkeit. Im Fernern besorge der Gemeinderath von Würenlos das Civilstandswesen für die Bewohner von Fahr, übe dort die Fremdenpolizei aus, beziehe die Brandsteuer zu Handen der kantonalen Brandversicherungsanstalt, besorge die Viehzählung und beziehe die Hundetaxen. Die Bewohner von Fahr seien militärisch dem Sektionschef von Würenlos unterstellt, der Gemeinderath von Würenlos besorge in Fahr die Volkszählung, nehme dort die Verlassenschaftsinventare auf und beziehe von der dortigen Klosterwirthschaft den Antheil der Getränkeabgabe zu Handen der Gemeinde. In allen Beziehungen übe also der Gemeinderath von Würenlos im Kloster Fahr diejenigen öffentlichen Funktionen aus, welche in der Gemeindehoheit inbegriffen seien. Sei aber somit die Zugehörigkeit des Klostergebietes zur Gemeinde festgestellt, so verlege die angefochtene Entscheidung die Art. 72 und 73 lit. 1 der Verfassung, sowie die auf der Verfassung beruhenden gesetzlichen Bestimmungen des Gemeindesteuergesetzes. Demnach werde beantragt: Das obergerichtliche Urtheil in Sachen der Gemeinde Würenlos gegen das Kloster Fahr, datirt den 16. Juni 1891, zugestellt den 12. Juli 1891, sei als verfassungswidrig zu erklären und aufzuheben unter Folge der Kosten.

C. Das Kloster Fahr, vertreten durch die Finanzdirektion des Kantons Aargau, trägt darauf an, es sei die Beschwerde als unbegründet abzuweisen unter Kostenfolge. Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt: Das obergerichtliche Urtheil nehme der Gemeinde weder das Recht, nach Art. 72 B.=V. ihre Auslagen soweit nöthig durch Steuern zu decken, noch spreche es aus, daß die Gemeinde entgegen dem Art. 73 ibidem nicht alles Vermögen und Einkommen der Besteuerung unterwerfen dürfe. Das Obergericht erkenne vielmehr das Recht der Gemeinde Würenlos,

in ihrem Gemeindebanne alles Vermögen und Einkommen zur Steuer heranzuziehen, vollkommen an. Dagegen spreche es aus, die Gemeinde sei nicht berechtigt, Kantonseinwohner ihrer Gemeindesteuer zu unterwerfen, die nicht in ihrem Banne wohnen. Dies sei aber gewiß nicht verfassungswidrig, denn die Steuerberechtigung der Gemeinden, welche übrigens nicht durch die Verfassung, sondern durch das Gemeindesteuergesetz normirt sei, beschränke sich, wie auch die Rekurrentin anerkenne, nach dem Gesetze und nach der Natur der Sache, auf die Gemeindeglieder. Die einzig streitige Frage, ob Fahr zum Gemeindegebiete von Würenlos gehöre, sei nicht an der Hand der Verfassung, sondern an Hand der kantonalen Gesetzgebung, speziell des Gesetzes von 1840, zu beantworten und entziehe sich also der Nachprüfung des Bundesgerichtes. Dieselbe sei übrigens vom Obergerichte richtig beantwortet worden. Es sei nicht richtig, daß der Kanton Aargau in Gemeinden eingetheilt sei und jedes noch so kleine Territorium einer Gemeinde angehören müsse. Das Gesetz von 1840 stelle nur eine Eintheilung in Bezirke und Kreise, nicht auch eine solche in Gemeinden auf, wie ja überhaupt der Kanton nie in Gemeinden eingetheilt worden sei, letztere vielmehr ursprünglich eigene Gebilde seien, die sich selbständig entwickelt haben. Daß das Klostergebiet von Fahr seit der Gründung des Kantons zum Gemeindegebiet von Würenlos gehöre, sei völlig unrichtig. Die Anmerkung 6 zu dem Gesetze von 1840 beweise eine solche Zugehörigkeit ebenfalls nicht. Im Gegentheil gehe aus derselben hervor, daß ein staatliches Dekret, wodurch Fahr der Gemeinde Würenlos zugetheilt worden wäre, nicht bestanden habe (da es sonst gewiß wäre angeführt worden) und daß Fahr nicht zur Gemeinde Würenlos gerechnet worden sei. Denn wenn Fahr zur Gemeinde Würenlos gerechnet worden wäre, so wäre es nicht neben derselben besonders angeführt worden. Da das fragliche Gesetz sich überhaupt nur mit der Eintheilung in Bezirke und Kreise, nicht aber mit der Zuthellung einzelner Gebietstheile zu einer Gemeinde beschäftige, so könne die Anmerkung 6 nur bedeuten, daß mit der Gemeinde Würenlos auch das Kloster Fahr dem Kreise Wettingen und dem Bezirke Baden zugetheilt sei. Als Gemeinde, neben den übrigen dem Kreise Wettingen zugetheilten Gemeinden, habe

Fahr nicht angeführt werden könnten, weil es eben keine Gemeinde sondern ein Kloster sei, welches keiner Gemeinde zugehört habe, was sich aus seiner geographischen Lage und den klösterlichen Verhältnissen leicht erkläre. Daß das Kloster Fahr kraft Vertrages der Gemeinde Würenlos eine Steuer bezahlt habe, beweise nichts für deren Recht, das Kloster kraft Gesetzes zu besteuern. Es zeige dies im Gegentheil nur, daß das Kloster sich herbeigelassen habe, der Gemeinde Würenlos, deren Organe es bei seiner Ausnahmestellung hie und da in Anspruch genommen habe, dafür eine Entschädigung, eine vertragliche Beisteuer an den Gemeindehaushalt, nicht aber eine gesetzliche Steuer zu bezahlen. Die Behauptungen der Rekurrentin betreffend die von den Gemeindebehörden von Würenlos bis jetzt auf dem Gebiete von Fahr ausgeübten Funktionen werden bestritten; selbst wenn sie richtig wären, übrigens, so wäre deßhalb Fahr doch nicht als ein Theil des Gemeindebannes von Würenlos zu betrachten. Das Gemeindegesetz von 1841 besage ausdrücklich, daß eine Aenderung der Gemeindebezirke nur durch ein großrätliches Dekret verfügt werden könne. Wenn also auch mit der zahlreich erfolgten Uebertragung administrativer Funktionen an die Gemeindebehörden das Kloster Fahr sich an die Gemeinde Würenlos angelehnt haben sollte, so wäre dadurch sein Gebiet doch nicht zu einem Theile des Gemeindegebietes von Würenlos geworden. Uebrigens können die fraglichen Funktionen der Gemeindebehörden von Würenlos keinesfalls eine große Bedeutung gehabt haben. Vor dem Jahre 1866 habe die Gemeinde Würenlos von ihren Einsäßen das Einsäßgeld bezogen, sie könne aber nun nicht behaupten, daß sie eine solche Gebühr auch von den Einwohnern der Enklave Fahr erhoben habe, während sie dies doch, da diese zumeist nicht Bürger von Würenlos gewesen sein werden, gewiß gethan hätte, wenn die Enklave Fahr zu ihrem Gemeindebanne gehört hätte; da die Verfassung nicht vorschreibe, daß jeder Theil des Staatsgebietes einer Gemeinde angehören müsse, so schreibe sie auch nicht vor, daß alles Vermögen und Einkommen der Gemeindebesteuerung unterstehe. Sollte übrigens auch die Verfassung postuliren, daß alle Theile des Staatsgebietes einer Gemeinde zugetheilt sein müssen, so würde doch daraus nicht folgen, daß gerade der Gemeinde Würenlos das

Recht der Besteuerung gegenüber dem Kloster Fahr zustehen, vielmehr könnte daraus nur das Recht abgeleitet werden, beim Großen Rathe des Kantons Aargau das Begehren zu stellen, das Kloster einem Gemeindegebiete zuzutheilen und seine Stellung zu der Gemeinde Würenlos zu reguliren. Das Bundesgericht könnte zu Aufhebung des angefochtenen Urtheils nur dann gelangen, wenn das letztere den Steueranspruch der Gemeinde aus offen oder versteckt verfassungswidrigen Motiven abwies, z. B. weil das Vermögen geistlicher Anstalten steuerfrei sei u. dgl. Dies sei aber nicht der Fall. Die Frage, ob das Klostergebiet zum Gemeindegebiet von Würenlos gehöre, sei wie gesagt, nicht eine Frage des Verfassungsrechtes, sondern der Gesetzesauslegung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Beschwerde macht geltend, die angefochtene Entscheidung verlege das verfassungsmäßig gewährleistete Besteuerungsrecht der Gemeinde Würenlos. Nun ist zu bemerken, daß die aargauische Verfassung zwar wohl im Allgemeinen das Besteuerungsrecht der Gemeinde anerkennt und ausspricht, daß alles Vermögen und Einkommen der direkten Besteuerung unterliege, daß dieselbe dagegen keine Vorschriften über die örtliche Ausdehnung des Steuerrechtes der Gemeinden enthält. Die Bestimmungen darüber, wo steuerpflichtiges Vermögen und Einkommen der Gemeindebesteuerung unterliege, ist vielmehr der Gesetzgebung überlassen, welche sachbezügliche Normen in dem Gemeindesteuergesetze vom 30. November 1866 aufgestellt hat. Nach diesen gesetzlichen Normen hängt das Steuerrecht der Gemeinde unbestrittenermaßen davon ab, ob das Kloster Fahr zu den Bewohnern der Gemeinde Würenlos gehört d. h. also ob dessen Gebiet einen Bestandtheil des Gemeindegebietes von Würenlos bildet. Die angefochtene Entscheidung hat dies verneint. Eine Verletzung der kantonalen Verfassung kann nun hierin nur dann erblickt werden, wenn entweder die angefochtene Entscheidung verfassungsmäßige Grundsätze über die Gemeindeeintheilung verletzen oder wenn sie in willkürlicher Weise die Zugehörigkeit des Klosters Fahr zur Gemeinde Würenlos, welche die gesetzliche Voraussetzung der Gemeindesteuerpflicht des Klosters in Würenlos und damit überhaupt der aargauischen Gemeindesteuerpflicht desselben bildet, verneinen sollte. Nicht nur in ersterm, son-

bern auch in letztem Falle läge eine Verletzung der Kantonsverfassung, des im Prinzip verfassungsmäßig sanktionirten Besteuerungsrechtes der Gemeinde vor.

2. Die aargauische Kantonsverfassung enthält nun eine Eintheilung des Staatsgebietes in Gemeindebezirke nicht. Die Gemeinden sind ja nicht wie die Bezirke oder Kreise des aargauischen Staatsrechtes bloße staatliche Verwaltungsbezirke, sondern selbstständige juristische und wirthschaftliche Organismen, welche vom Staate nicht geschaffen, sondern nur anerkannt worden sind. Die aargauische Verfassung und Gesetzgebung stellt demgemäß Bestand und Zusammenziehung der Gemeinden nicht selbständig fest, sondern setzt dieselben im Allgemeinen als gegeben voraus. Von einer Verletzung einer Verfassungsbestimmung über die Eintheilung der Gemeindebezirke kann also nicht die Rede sein. Ebenso kann nicht gesagt werden, daß die Annahme der angefochtenen Entscheidung, das Klostergebiet von Fahr gehöre nicht zum Gemeindegebiete von Würenlos, eine willkürliche sei. Denn ein strikter Beweis für die Zugehörigkeit ist nicht erbracht. Es ist in der That nicht strikte dargethan, daß das Klostergebiet von Fahr von jeher, schon vor oder seit der Entstehung des Kantons Aargau herkömmlich zum Gemeindebanne von Würenlos gehört habe und ebenso wenig ist dargethan, daß dasselbe seither durch eine nach dem geltenden aargauischen Staatsrechte zur Aenderung der Gemeindeeintheilung unzweifelhaft erforderliche staatliche Verfügung diesem Gemeindebezirke inkorporirt worden sei. Die in der Gesetzesammlung von 1846 sich findende Anmerkung 6 zum Gesetze über die Bezirks- und Kreiseintheilung enthält oder beweist eine derartige Verfügung nicht. Die fraglichen Anmerkungen entbehren der Gesetzeskraft, sie bilden keinen Bestandtheil des Gesetzes. Dies ergibt sich wie überhaupt aus ihrem bloß belehrenden, in Citaten u. dgl. bestehenden Inhalte, so auch daraus, daß diese Anmerkungen in der ursprünglichen Ausgabe des Gesetzes (wie dieselbe im dritten Bande der Neuen Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Aargau von 1842, S. 223 u. ff. enthalten ist) sich nicht finden; sie wurden erst bei Herausgabe der Gesetzesammlung von 1846 größtentheils aus dem Inhalte der ältern Gesetzesammlung zusammengestellt und dem einzig verbindlichen Gesetzestexte zu

leichterer Orientirung beigelegt. Die fragliche Anmerkung enthält also eine staatliche Verfügung, wodurch das Kloster Fahr der Gemeinde Würenlos zugetheilt worden wäre, nicht; sie besitzt keine gesetzliche Kraft. Es ist denn auch jedenfalls zweifelhaft, ob dieselbe überhaupt andeuten will, es gehöre Fahr zum Gemeindebezirke Würenlos, oder ob sie nicht vielmehr bloß besagt, Fahr gehöre mit Würenlos zum Kreise Wettingen. Eine anderweitige staatliche Zutheilungsverfügung ist nicht namhaft gemacht worden und besteht offenbar nicht. Daß sodann herkömmlich schon vor oder seit der Gründung des Kantons Aargau das Kloster Fahr zum Gemeindebezirke von Würenlos gehört habe, ist ebenfalls nicht strikte dargethan. Freilich kann für eine solche Zugehörigkeit der (vor dem kantonalen Gerichte gar nicht bestrittene) Umstand angeführt werden, daß die Bewohner von Fahr in Würenlos ihre politischen Rechte ausüben und daß das Kloster sich vertraglich zu einer Steuerleistung an die Gemeinde herbeiließ. Allein diese Momente sind doch für die Annahme einer Zugehörigkeit des Klosters Fahr zu Würenlos nicht schlechthin zwingender Natur; sie können vielmehr auch so erklärt werden, daß das im Allgemeinen außerhalb jeden Gemeindebannes stehende Kloster Fahr in einzelnen Beziehungen die Gemeindeeinrichtungen von Würenlos in Anspruch nahm und dafür eine Beisteuer in Würenlos bezahlte. Anderweitige Beweise für die herkömmliche Zugehörigkeit Fahrs zu Würenlos dagegen sind vor dem kantonalen Gerichte nicht beigebracht worden.

3. Kann somit die Entscheidung, es gehöre das Klostergebiet von Fahr nicht zum Gemeindebezirke Würenlos nicht als verfassungswidrig bezeichnet werden, so ist dagegen allerdings richtig, daß das aargauische Verfassungsrecht postulirt, daß alle Theile des Staatsgebietes einer Gemeinde angehören müssen. In der That sind die Attribute, welche das aargauische Staatsrecht den Gemeinden zuweist, so wichtiger Natur, daß sie für alle Theile des Staatsgebietes ausgeübt werden und daher alle Theile desselben einer Gemeinde angehören müssen, sofern anders die öffentliche Verwaltung im ganzen Staatsgebiete in der durch Verfassung und Gesetz vorgesehenen Weise funktionieren soll. Es genügt hiefür darauf hinzuweisen, daß den Gemeinderäthen verfassungsmäßig die

Handhabung der örtlichen Polizei, das Vormundschafts- Fertigungs- und Hypothekarwesen obliegt, daß den Gemeinden die wichtigsten Funktionen im Gebiete des Schul- und Armenwesens zustehen und daß die Einwohnergemeinden gesetzlich (siehe Gesetz vom 28. Dezember 1867) die Wahl- und Abstimmungskörper für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen bilden. Allein wenn dem auch so ist, so wird dadurch doch nicht ausgeschlossen, daß zufolge der historischen Entwicklung thatsächlich einzelne Theile des Staatsgebietes außerhalb jeden Gemeindeverbandes geblieben, keiner bestehenden Gemeinde zugetheilt sein können. Gegenüber derartigen außerordentlichen Verhältnissen erwächst aus dem verfassungsmäßigen Postulate allerdings den zuständigen staatlichen Behörden die staatsrechtliche Pflicht, dieselben durch Zuthheilung der betreffenden Gebiete an bestehende Gemeinden oder Errichtung einer eigenen Gemeinde zu beseitigen; dagegen ist offenbar keine Gemeinde berechtigt, solche außerhalb jeden Gemeindebannes stehende Territorien als zu ihrem Gemeindebanne gehörig zu beanspruchen. Sie kann nur bei den zuständigen Behörden Zuthheilung der betreffenden Gebiete an eine bestehende oder neu zu bildende Gemeinde beantragen, nicht dagegen ohne eine solche Zuthheilung, dieselben als Theile ihres Territoriums behandeln.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

98. Urtheil vom 21. November 1891 in Sachen
Gemeinde Wollishofen.

A. Am 9. August 1891 nahm das Volk des Kantons Zürich einerseits ein „Verfassungsgesetz betreffend besondere Bestimmungen für Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern,“ andererseits ein (gewöhnliches) „Gesetz (Vereinigungsgesetz) betreffend die Zuthheilung der Gemeinden Auferstahl, Enge, Fluntern, Hirslanden, Hottingen, Oberstraf, Niesbach, Unterstraf, Wiedikon,

Wipfingen und Wollishofen an die Stadt Zürich und die Gemeindebesteuern der Städte Zürich und Winterthur“ an. Das Verfassungsgesetz räumt in Art. I der Gesetzgebung die Befugniß ein, für Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern in Hinsicht auf Organisation, Verwaltung, Oberaufsicht, Wahl der Beamten und Abstimmungsart sowie die Besteuerung Bestimmungen aufzustellen, welche von der Verfassung abweichen; immerhin dürfen solche Ausnahmebestimmungen nur getroffen werden, soweit sie durch die besondern Verhältnisse gerechtfertigt sind. Es behält im Fernern (Art. II) der Gesetzgebung vor, für Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern Bestimmungen aufzustellen, welche von der verfassungsmäßigen Regel abweichen, daß die Schulbetreibung einem Beamten der politischen Gemeinde übertragen wird. Das Vereinigungsgesetz verfügt, es werde das Gebiet der politischen Gemeinden Auferstahl, Enge mit Leimbach, Fluntern, Hirslanden, Hottingen, Oberstraf, Niesbach, Unterstraf, Wiedikon, Wipfingen und Wollishofen (mit Ausnahme von Oberleimbach) der Stadt Zürich zugetheilt. Die in dem zugetheilten Gebiete bestehenden politischen und Bürgergemeinden, Schul- und Sekundarschulkreise und besondern Gemeindeverbände werden aufgelöst. Die bürgerlichen Angehörigen der aufgehobenen Gemeinden werden Bürger der Stadt Zürich. Im Fernern regelt das Gesetz eingehend das Schicksal des Vermögens der verschmolzenen Gemeinden, die Organisation und den Haushalt der neuen Stadtgemeinde Zürich sowie die Aufsicht über dieselbe.

B. Gegen beide Gesetze ergriff der Gemeinderath von Wollishofen zu Folge Beschlusses der Gemeindeversammlung vom 26. Juli und 13. September 1891 den staatsrechtlichen Refers an das Bundesgericht, mit dem Antrage: Das Bundesgericht wolle beschließen, es seien die beiden Gesetze, weil in Widerspruch mit den Bestimmungen der Art. 4 und 5 der schweizerischen Bundesverfassung und der Art. 2, 47, 48, 49, 51, 53¹, 65 der zürcherischen Staatsverfassung stehend, allgemein nicht zu Recht bestehend, eventuell nicht für die Gemeinde Wollishofen verbindlich. Alles unter Kostenfolge für den Staat Zürich. In der Referschrift wird zunächst konstatiert, daß die Gemeinde Wollishofen stets gegen ihre Einbeziehung in die projektierte Vereinigung der Ausgemeinden der Stadt Zürich mit dieser Gemeinde protestirt